

Den Mitgliedern des
AfUEN

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3188
zu Drs. 7/8233 / zu VL 7/5916

THÜR. LANDTAG POST
15.01.2024 17:25

12251 2024



Stellungnahme

Weiteres schriftliches Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

15.01.2024

Am 29. November 2023 hat der Thüringer Landtag beschlossen, ein weiteres schriftliches Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) durchzuführen. Grund hierfür ist ein umfangreicher Änderungsantrag zum ursprünglichen Gesetzentwurf. Die BayWa r.e. bedankt sich für die Möglichkeit, auch den vorliegenden Änderungsantrag im Rahmen des Anhörungsverfahrens kommentieren zu dürfen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Änderungsantrag die zentralen Argumente der Sachverständigenanhörung widerspiegelt und der Landtag diese zum überwiegenden Teil aufgenommen und umgesetzt hat. Dies gilt insbesondere für den Punkt, dass nicht die Annahme eines Angebots, sondern das Angebot selbst entscheidend für die Frage ist, ob die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden oder nicht. Es verbleiben wenige Punkte, die aus unserer Sicht einer Ergänzung oder Klarstellung bedürfen. Die vier wichtigsten fassen wir folgend zusammen:

1. **Wahlfreiheit des Vorhabenträgers sicherstellen:** Positiv zu bewerten ist, dass sich der Vorhabenträger jetzt zumindest hinsichtlich des § 4 Abs. 3 einseitig und ohne Zustimmung der Standortgemeinde für die Beteiligungsform einer Strompreiserlösgutschrift entscheiden kann. Negativ ist, dass dies nicht für andere Beteiligungsformen nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs gilt, der eine Einigung voraussetzt. Auch für die anderen Beteiligungsformen des § 5 Abs. 1 sollte eine **Wahlfreiheit des Vorhabenträgers** geregelt werden, solange er die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllt.
2. **Crowdfunding als Beteiligungsform erhalten:** Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist im Gesetz verblieben (§ 5 Abs. 1 Nr. 2), **nicht aber das Crowdfunding**. Die Begründung zu § 4 zeigt, dass es sich hier offensichtlich um ein Missverständnis handelt. Gerade beim Crowdfunding handelt es sich um ein **sehr niederschwelliges Angebot („Sparprodukt“)**, das nicht nur wohlhabenden Anwohnern eine Beteiligung ermöglicht. Dieses Missverständnis sollte im Änderungsantrag klargestellt werden und die Möglichkeit des Crowdfunding als Beteiligungsform erhalten bleiben.

3. **Rechtliche Zulässigkeit von Angeboten klarstellen:** Bisher fehlt im Gesetzentwurf eine Regelung, die klarstellt, dass Angebote zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung jederzeit zulässig sind und entsprechende Angebote nicht den Tatbestand der §§ 331-334 StGB erfüllen. Eine solche Regelung sollte dringend ergänzt werden, um eine rechtssichere Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten.
4. **Gesetzestext ausreichend klar fassen:** Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind an vielen Stellen sehr rudimentär. Wesentliche Punkte, wie die Detailregelungen zum Lokalstromtarif oder zur Strompreiserlösgutschrift, werden über die umfassende Verordnungsermächtigung in § 8 auf einen späteren Zeitpunkt verlagert. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hinweisen, die wesentlichen Aspekte des Gesetzesvorhabens im Gesetz selbst zu regeln und den Umfang der Verordnungsermächtigungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Abschließend möchten wir die Notwendigkeit eines abgestimmten Vorgehens auf Ebene der Länder unterstreichen. Während der Energieministerkonferenz in Wernigerode im September 2023 haben die Länder diskutiert, wie Ausbauziele und Akzeptanz durch eine sinnvolle Beteiligung von Kommunen und betroffenen Einwohnern in Einklang gebracht werden können. Hierbei hat man sich unserer Kenntnis nach darauf verständigt, die **Beteiligungsgesetze der Länder möglichst einheitlich zu gestalten, um Investitionen nicht unnötig zu erschweren**. Vergleicht man den vorliegenden Entwurf u.a. mit dem im Dezember in Nordrhein-Westfalen beschlossenen Bürgerenergiegesetz, kann aber von einer einheitlichen Regelung nicht die Rede sein. Wir möchten deshalb noch einmal auf die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Rahmengesetzgebung innerhalb des EEG verweisen. Der Bundesverband Windenergie hat für eine solche Rahmengesetzgebung einen aus unserer Sicht ausgereiften und praktikablen Formulierungsvorschlag vorgelegt.¹

¹ Bundesverband WindEnergie e.V.: Bürgerbeteiligung. Einheit in der Vielfalt. Berlin, Dezember 2023. Abzurufen unter: [20231221_BWE-Position_bundeseinheitliches_Beteiligungsgesetz.pdf \(wind-energie.de\)](#)